

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/807

Fachhochschule Kiel, Sokratesplatz 1, 24149 Kiel

Das Präsidium
Die Vizepräsidentin
Professorin Dr. Marita Sperga

an den
Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Sokratesplatz 1
24149 Kiel
Telefon: 0431 210-1200
Telefax: 0431 210-61200
marita.sperga@fh-kiel.de
www.fh-kiel.de

29.03.2018

**Stellungnahme der FH Kiel zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bibliotheksgesetzes**

Sehr geehrter Bildungsausschuss,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Fachhochschule Kiel zum Gesetzesentwurf des
SSW zur Änderung des Bibliotheksgesetzes.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Marita Sperga

**Stellungnahme der FH Kiel zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bibliotheksgesetzes**

1. Der Gesetzesentwurf ist unseres Erachtens auf öffentliche Bibliotheken zugeschnitten und passt nicht für die wissenschaftlichen Bibliotheken an Hochschulen. Letztere erfüllen eine andere Aufgabe und sind primär auf die Bedürfnisse von Wissenschaft, Forschung und Lehre ausgerichtet (§ 4 I BiblG).

Zwar stehen sie unbeschadet ihrer besonderen Aufgabe allen Menschen für die private und berufliche wissenschaftliche Bildung zur Verfügung, jedoch ist diese Nutzung im Hinblick auf Bestimmung und Ausrichtung als nachrangig anzusehen.

Dieser Wertung wird in der Gebührenordnung der Fachhochschule Kiel aktuell insoweit Rechnung getragen, als externe Benutzer eine (geringfügige) Gebühr für die Ausstellung eines Jahresausweises, der zur Nutzung der Bibliothek berechtigt, zu entrichten haben, während die Nutzung für Mitglieder von Hochschulen kostenfrei ist.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass - nicht zuletzt in Anbetracht von steigenden Studierendenzahlen - die vorhandenen, ohnehin eng begrenzten Bestände nicht immer ausreichen, um alle Interessenten gleichmäßig zu bedienen, muss es den Hochschulen möglich sein, die Nutzung durch die verschiedenen Nutzergruppen auch über differenzierende Gebühren zu steuern und dafür Sorge zu tragen, dass die Bestände der Bibliothek vorrangig den Studierenden und Lehrenden zur Verfügung stehen.

2. Ferner werden die Besonderheiten der Fernleihe nach der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Leihverkehrsordnung (Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland, LVO) nicht berücksichtigt.

Im Rahmen der Fernleihe können die Kosten für die jeweilige Bibliothek stark variieren, je nachdem, ob sie überwiegend als gebende oder als nehmende Bibliothek in Anspruch genommen wird.

Gem. § 19 der LVO hat die nehmende Bibliothek im Rahmen der Fernleihe an die gebende Bibliothek einen zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Betrag, der sich aus der Anlage zur Verordnung ergibt, für jede positiv erledigte Online-Bestellung abzuführen. Dieser Betrag ist damit zwingend zu zahlen und beträgt aktuell € 1,50 pro Vorgang.

Wir halten es nicht für günstig, wenn es den Bibliotheken in anderen Bundesländern möglich ist, diesen Betrag ihren Nutzern in Rechnung zu stellen, in Schleswig-Holstein diese Option jedoch nicht mehr bestehen würde.

3. Wir halten die Streichung des Satzes „sofern nicht lizenz- oder urheberrechtliche Bestimmungen entgegenstehen“ für problematisch. Zwar ist dieser Satz zunächst eine Klarstellung, denn eine Nutzung ist selbstverständlich nur im Rahmen der bestehenden Gesetze zulässig.

Daneben sollte es aber weiterhin möglich sein, auf lizenz- und urheberrechtliche Besonderheiten und/oder Gesetzesänderungen auch im Hinblick auf Kosten reagieren zu können. Als Beispiel seien hier die seit 2015 andauernden Verhandlungen mit Großverlagen im Rahmen des Projektes DEAL (www.projekt-deal.de) genannt, die zeigen, dass es immer schwieriger wird, wirtschaftlich vertretbare Lizenzkosten zu verhandeln. Es sollte daher die Möglichkeit erhalten bleiben, die Lizenzkosten (teilweise) umzusetzen.

Als weiteres Beispiel seien die DIN-Normen genannt, für deren Nutzung vom Beuth-Verlag besondere Vergütungssätze und gesonderte Nutzungsbedingungen aufgerufen wurden. Auch solchen Besonderheiten müssen die Bibliotheken im Rahmen der Gebührengestaltung Rechnung tragen können.